

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Bundesamt für Raumentwicklung
3003 Bern

Aarau, 23. Mai 2012

Teilrevision der Raumplanungsverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen sowie Parteien, Verbände, Organisationen und weitere Interessierte und Institutionen wurden am 22. Februar 2012 zur Vernehmlassung zu einer Teilrevision der Raumplanungsverordnung eingeladen, welche aufgrund der Umsetzung der Standesinitiative "Bauen ausserhalb der Bauzone" des Kantons St. Gallen in der Teilrevision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) notwendig wird. Weiter beinhaltet sie gestützt auf die Motion Luginbühl vom 13. März 2008 eine Revision bezüglich des Transports von auf einem Landwirtschaftsbetrieb produzierter Wärme auch über grössere Distanzen in die Bauzone. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, uns zur Teilrevision der Ausführungsbestimmungen zu äussern.

1. Transport von Wärmeenergie aus Landwirtschaftsbetrieben in die Bauzonen

Der Kanton Aargau begrüsst grundsätzlich die Bestrebungen, die vorhandene Energie aus Biomasse und insbesondere auch Holz möglichst zweckmässig nutzen zu können, denn die Waldbewirtschaftung ist auf zahlreichen Aargauer Landwirtschaftsbetrieben ein wichtiger Betriebszweig. Auf der anderen Seite ist der Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet eine zentrale Bedeutung beizumessen. Die neue Möglichkeit, auf Landwirtschaftsbetrieben produzierte Energie über grössere Distanzen in die Bauzonen zu führen, führt zu einer Attraktivitätssteigerung der Landwirtschaftszone für derartige Nutzungen und damit zu einer vermehrten baulichen Tätigkeit in der Nichtbauzone.

Die entsprechenden Bauten und Anlagen dürften zudem hinsichtlich ihres Charakters wohl nicht eine traditionell bäuerliche, sondern eher eine gewerbliche Prägung aufweisen.

Anstelle der bisherigen, räumlich motivierten Regelung soll neu auf das energetische Effizienzkriterium abgestellt werden. Dieser Ansatz erscheint trotz der dadurch neu eröffneten Möglichkeiten angesichts der Interessenlage sachgerecht. Den wichtigen raumplanungsrechtlichen Anliegen ist durch ambitiös angesetzte Effizienzgrenzen Rechnung zu tragen. Mit den weiteren – von der vorliegenden Teilrevision nicht betroffenen – zu erfüllenden Voraussetzungen in Art. 34a der Raumplanungsverordnung (RPV) dürften negative Auswirkungen auf den Raum in Grenzen gehalten werden können.

Im Interesse einer Vereinfachung und Harmonisierung des Bewilligungsverfahrens und des Vollzugs bevorzugen wir den Hauptvorschlag mit der Effizienzvorgabe bezogen auf die Wärmeverteilung gegenüber der Variante, welche auf die gesamte Wärmeproduktion abstellt. Der Effizienznachweis bezogen auf die Wärmeverteilung ist einfacher zu erbringen und zu überprüfen. Zudem wird dieses Kriterium nicht durch den zu erwartenden technischen Fortschritt bei der Wärmeproduktion beeinflusst.

2. Anpassung der RPV an die Teilrevision des RPG vom 23. Dezember 2011

Die vorgeschlagenen Änderungen in der RPV stellen naturgemäss vor allem redaktionelle Anpassungen an das revidierte RPG dar. Wir erachten es als sinnvoll, dass soweit wie möglich an den bestehenden und bewährten Elementen festgehalten wurde. Teilweise konnten diese zudem basierend auf der gelebten Praxis präzisiert werden. Die entsprechenden Verdeutlichungen in Art. 42 Abs. 1 und Abs. 3 lit. b RPV werden daher begrüsst. Auch die Einführung der Begriffe "altrechtlich" und "neurechtlich" dürften zu vermehrter Klarheit beitragen.

Das revidierte RPG ermöglicht bei altrechtlichen landwirtschaftlichen Wohnbauten den freiwilligen Abriss und Wiederaufbau sowie die Erweiterung ausserhalb des Volumens. Aufgrund der damit einhergehenden Gefahr der Zerstörung eines Landschaftsbilds, welches von traditionellen bäuerlichen Gebäuden geprägt ist, wurden bereits auf Gesetzesstufe die Möglichkeiten von Veränderungen am äusseren Erscheinungsbild stark eingeschränkt. Die entsprechende Regelung in Art. 24c Abs. 4 RPG erscheint auch aus unserer Sicht genügend konkret, so dass sie zur Zeit keiner weiteren Ausführungsbestimmung bedarf.

Den neuen Art. 42 Abs. 3 lit. c RPV, wonach bauliche Veränderungen keine wesentlich veränderte Nutzung ermöglichen dürfen, erachten wir als sinnvoll. Er stellt zwar keine eigentliche materielle Neuerung dar, trägt jedoch zur Klarheit der Umschreibung des Identitätsbegriffs bei.

Der vorgeschlagene Art. 43a RPV statuiert neu gemeinsame Voraussetzungen, die bei allen Ausnahmegewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen zu beachten sind. Die Zusammenfassung dieser Voraussetzungen in einem Artikel entlastet den Gesetzestext und vereinfacht dadurch die Handhabung. Materiell erscheinen die einzelnen Erfor-

dernisse unbestritten: Sie schützen die bisherige zonenkonforme oder standortgebundene Nutzung, statuieren Rahmenbedingungen betreffend allfällige Infrastruktur-Folgekosten und ermöglichen eine umfassende Interessenabwägung. Wir unterstützen, dass diese allgemeinen Voraussetzungen zukünftig für sämtliche Ausnahmen ausserhalb der Bauzonen gelten sollen.

3. Fazit

Die vorgeschlagenen Änderungen der RPV erachten wir als sachgerecht. Bezüglich der zur Diskussion gestellten Varianten eines neuen Art. 34a Abs. 1 lit. c favorisieren wir die Hauptvariante.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Wertschätzung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Susanne Hochuli

Dr. Peter Grünenfelder

Kopie an:

- info@are.admin.ch
- Department Bau, Verkehr und Umwelt